

Kiel Hunde-Rasseliste doch weiter gültig?

Umgehen die Gemeinden den Willen des Landes? Der Landtag hat die Rasseliste für gefährliche Hunde im Sommer dieses Jahres abgeschafft — die höhere Hundesteuer für Pitbull, Staffordshire-Terrier und Co. bleibt in vielen Kommunen aber offensichtlich bestehen.

Artikel veröffentlicht: Mittwoch, 18.11.2015 21:10 Uhr

Artikel aktualisiert: Donnerstag, 19.11.2015 14:36 Uhr



Kiel. Der Tierschutzbund ist empört.

Grund für den Ärger der Tierschützer ist ein internes Rundschreiben des schleswig-holsteinischen Gemeindetages. Darin wird darauf hingewiesen, dass eine Gemeinde „grundsätzlich befugt ist, Hunde als typischerweise gefährlich einzustufen“ und entsprechend höhere Steuern vom Halter zu verlangen. Da sich Kommunen in ihren Satzungen nicht mehr auf das Gefahrhundegesetz des Landes berufen könnten, empfiehlt der Gemeindetag einen Verweis auf das Bundesgesetz „zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährliche Hunde in das Inland“, das bestimmte Rassen weiter als gefährlich einstuft.

Von „Irrsinn“ und einer Wiedereinführung der Rasseliste durch die Hintertür spricht Tierschutzbund-Vorsitzender Holger Sauerzweig-Strey. Die Rasseliste werde von den Gemeinden aufrecht erhalten, „nur um mehr Gelder in die Gemeinden fließen zu lassen“. Das sei nicht das, was der Landtag gewollt habe.

Jörg Bülow, Geschäftsführer des Gemeindetags, weist das zurück. Von einer „Wiedereinführung durch die Hintertür“ könne keine Rede sein. Die Abschaffung der Rasseliste habe man damals sogar ausdrücklich begrüßt. Denn es sei nicht zu rechtfertigen, wenn Hunde allein ihrer Rasse wegen einen Maulkorb tragen müssten, während andere

gefährliche Hunde, die auf keiner Liste stehen, das nicht müssten. „In diesem Fall ist das tatsächliche Gefährdungspotenzial entscheidend“, stellt Bülow klar.

Für die Bemessung einer Steuer spiele aber auch das „genetische Potenzial“ eines Hundes eine Rolle, das ihn unter bestimmten Umständen eher zu einer Gefahr werden lassen könnte als andere. „Und es ist das Recht jeder Gemeinde, über die Hundesteuer auch eine Lenkungswirkung zu erzielen, um die Haltung bestimmter Rassen zu begrenzen“, so Bülow.

Das Kieler Innenministerium bestätigte gestern diese Rechtsauffassung. Auch das Verwaltungsgericht Schleswig hatte am 6. Oktober ähnlich geurteilt (AZ: 4A32/15). Danach dürften Gemeinden die Steuer für einen potenziell gefährlichen Hund deutlich höher ansetzen, so lange sie nicht einen Richtwert von rund 1000 Euro im Jahr übersteige.

Oliver Vogt